

Merklblatt Gebäudeabbruch

In der Vergangenheit wurden Gebäude abgebrochen, so wie sie nach der letzten Nutzung zurückgeblieben waren. Die verschiedenen anfallenden Baustoffe wurden weder getrennt, noch wurden mögliche Verunreinigungen nicht separat ausgebaut. Das gesamte Material gelangte als vermischter Abfall auf eine Deponie.

Sauber getrennte Fraktionen lassen sich besser verwerten

Für schadstoffbelastete Abfälle entstehen hohe Entsorgungskosten wenn sie nicht vor dem Rückbau der Gebäude separiert worden sind. Insbesondere bei kontaminierten Gebäuden ist durch den kontrollierten Rückbau eine Minimierung der Gesamtkosten zu erzielen.

Dies bedeutet, dass ein Rückbau wie ein Neubau zu planen ist. Die verschiedenen Baustoffe müssen erfasst und geeigneten Rückbauverfahren zugeordnet werden.

Schadstoffe und bestimmte Abfallfraktionen (wie z.B. Beton, Glas, Metall oder Kunststoff) sind zu separieren. Mögliche Entsorgungswege sind zu ermitteln. Hierzu ist es notwendig das Gebäude vor dem Abbruch auf Schadstoffe zu untersuchen.

Schadstoffe in der Bausubstanz

Durch die industrielle oder gewerbliche Nutzung von Gebäuden und den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien können Verunreinigungen des Untergrunds (Boden und Grundwasser) auftreten (Altlastenproblematik). Für die Bausubstanz gilt dies ebenfalls. Es können Schadstoffe durch unsachgemäße Lagerung, Auslaufen oder Ausgasen eindringen und eine Verunreinigung der Baustoffe verursachen.

Kontaminationen aus dem Gebäudeunterhalt sind ebenfalls wie biologisch bedingte Gefährdungen durch Ungeziefer und mikrobiologische Schädigungen wie Schimmelbildung zu beachten.

Schadstoffhaltige Baustoffe die häufig beim Abbruch anfallen:

Asbestzementplatten wurden für Dächer- und Fassadenverkleidungen verwendet. Durch den unsachgemäßen Abbau dieser Platten werden Asbestfasern freigesetzt die gesundheitsgefährdend sind. Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Asbestzementplatten sowie sonstige asbesthaltigen Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz vor Beginn der Abbrucharbeiten auszubauen. Ausgebautes asbesthaltiges Material darf nicht wiederverwendet werden, und muss einer ordnungsgemäßen Entsorgung über den AZV Stadt und Landkreis Hof zu geführt werden.

Gewerbsmäßig dürfen Abbrucharbeiten von asbesthaltigem Material nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die über die notwendige Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen. Diese Arbeiten sind beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg 14 Tage vor Beginn der Demontage anzuzeigen. Das Gewerbeaufsichtsamt Coburg (Tel. 09561/74190) empfiehlt im privatem Bereich ebenso zu verfahren. Die entsprechenden Bestimmungen der TRGS 519 sind hier ebenfalls zu beachten.

Asbesthaltige Dichtungen wurden oft in Flanschen von Heizungsanlagen oder raumluftechnischen Anlagen eingebaut.

Asbesthaltige Bodenbeläge, wie bestimmte ältere PVC-Beläge sind ebenfalls asbesthaltig.

Künstliche Mineralfasern (KMF) wie Steinwolle und Glaswolle alter Produktion können gesundheitsgefährdende Fasern freisetzen.

Schwarzanstriche, eingesetzt als Abdichtung von Kelleraußenwänden gegen Feuchtigkeit, bestanden früher zu großen Anteilen aus Teerölen. Diese enthalten Schadstoffe mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und auch das krebserregende Benzo-a-pyren.

Teerkork ist ein Korkgranulat, das mit einem teerhaltigen Bindemittel verklebt wurde. Es wurde als Isolierplatten eingesetzt.

Schweißbahnen und Dachpappen waren früher ebenfalls teerhaltig. Gleiches gilt für schwarze Bodenbelags- und Parkett-Kleber, die außerdem noch asbesthaltig sein können.

PCP-haltige Dichtmassen wurden in den 70er Jahren als Dehnfugen in Plattenbauten eingesetzt. Diese Materialien haben sich als gesundheitsgefährdend herausgestellt und müssen einer separaten Entsorgung, im Regelfall zur GSB, verbracht werden.

Farben und Lacke enthalten meist Schwermetalle als Farbpigment. In Ölfarben war früher oft PCB beigemischt.

Behandelte Hölzer sollten vor allem bei Weiternutzung auf Schadstoffe aus Holzschutzmitteln überprüft werden (z.B. Lindan, Pentachlorphenol (PCP), Quecksilber)

Für das an der Abbruchstelle **aufbereitete Bauschuttmaterial** ist der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 zu beachten. In diesem Leitfaden sind die entsprechenden Untersuchungen und Einbauvoraussetzungen für Recyclingbaustoffe genannt. Der Einbau solcher Materialien ist mit dem Landratsamt Hof und dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen.

Staub-, Lärm- und Erschütterungsmissionen in der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen (lärmmarme Baugeräte, Befeuchtung des Abbruchmaterials etc.) zu vermeiden.

Haftung

Der Bauherr haftet für den beim Abbruch entstehenden Abfall, auch wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat.

Der Abbruch ist gem. der Arbeitshilfe „Kontrollierter Rückbau: Kontaminierte Bausubstanz Erkundung, Bewertung, Entsorgung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durchzuführen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns:

Günther Böhm Tel. 09281/57-402 E-Mail: guenther.boehm@landkreis-hof.de

oder

Christine Ritter Tel. 09281/57-452 E-Mail: christine.ritter@landkreis-hof.de